

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1862.

N. X. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 6. Mai 1862, die Ertheilung eines Privilegiums für den Maschinen-Constructeur Melchior Molden zu Frankfurt a. M. auf eine Maschine zum Schälen von Getreide aller Art betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Seronianimal** ist dem Maschinen-Constructeur Melchior Molden zu Frankfurt a. M. ein Privilegium auf eine Maschine zum Schälen von Getreide aller Art in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, diese von ihm erfundene Maschine zu fertigen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigentümlichkeit der Erfindung im Sinne der, nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 6. Mai 1862.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Bertrab.

Wiemann.